

Interpellation Schlegel-Malans vom 6. Mai 2003
(Wortlaut anschliessend)

Ausrichtung von GAÖL-Beiträgen durch die Gemeinde Wartau

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. Mai 2003

In seiner Interpellation vom 5. Mai 2003 stellt Heinrich Schlegel-Malans die Frage, ob ein Rechtsanspruch auf Ausrichtung von GAÖL-Beiträgen bestehe und wenn ja, aus welchen Gründen eine Gemeinde die Auszahlung verweigern könne. Ebenfalls erkundigt sich der Interpellant, ob es vertretbar sei, die Betroffenen über einen ablehnenden Bescheid nicht zu informieren und ihnen keine Möglichkeit zum rechtlichen Gehör zu bieten. Schliesslich verlangt der Interpellant Auskunft über konkrete Rechtsmittel, die in dem in der Interpellation geschilderten Fall ergriffen werden könnten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Nach Art. 18c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) hat der Grundeigentümer oder der Bewirtschafter Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele von Biotopen die bisherige Nutzung einschränken oder eine ökologische Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Auch im Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7; abgekürzt GAÖL), das die rechtliche Grundlage für die finanzielle Beteiligung des Kantons an solchen Beiträgen bildet und die konkrete Ausgestaltung des Abgeltungswesens regelt, wird der Grundsatz bekräftigt, dass Kanton und politische Gemeinden Massnahmen zum Schutz und Unterhalt von Biotopen sowie zum ökologischen Ausgleich durch Beiträge unterstützen.

Die Auszahlung von Beiträgen bzw. ein Vertragsabschluss kann von der Gemeinde verweigert werden, wenn aus naturschützerischen Gründen weder die bisherige Nutzung eingeschränkt werden muss, noch eine ökologische Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbracht wird. Ebenso besteht kein Anspruch auf Abgeltung, wenn es sich bei einer angemeldeten Fläche nicht um einen der in Art. 2 der GAÖL-Verordnung (sGS 671.71; abgekürzt GAÖLV) aufgelisteten Flächentyp handelt. Schliesslich werden nach Art. 5 GAÖLV keine Beiträge für Massnahmen geleistet, die in Erfüllung der Unterhaltungspflicht nach Art. 11 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.11) erbracht werden (Bst.a) und für nicht gedüngte und gepflegte Ackerrandstreifen, soweit deren Abstand vom Rand der öffentlichen Strasse weniger als 1 Meter beträgt (Bst.b). Ein weiterer Grund für die Verweigerung von Beiträgen liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Fläche nicht auf eigene Rechnung bewirtschaftet, sondern beispielsweise als Grundeigentümerin oder Grundeigentümer diese verpachtet hat.

2. Stellt eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter ein Beitragsgesuch, schliesst die Gemeinde, wenn die Beitragsbedingungen erfüllt sind, mit dieser bzw. mit diesem einen GAÖL-Vertrag ab. Lehnt die Gemeinde ein Gesuch ab, ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vom Entscheid schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung in Kenntnis zu setzen. Nach Art. 15 GAÖL kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller innert 14 Tagen bei der Gemeinde Einsprache dagegen erheben.
3. Soweit die Mitteilung des Gemeindepräsidenten als Verfügung zu qualifizieren ist, kann dagegen Rekurs erhoben werden (Art. 40 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]). Liegt keine Verfügung vor, kann grundsätzlich Rechtsverweigerungsbeschwerde erhoben werden (Art. 88 VRP).

Aufgrund der Schilderung des Interpellanten kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob die Voraussetzungen für die Ergreifung des einen oder des anderen Rechtsmittels erfüllt sind. Die Zuständigkeit liegt in beiden Fällen beim Baudepartement.

27. Mai 2003

Wortlaut der Interpellation 51.03.19

Interpellation Schlegel-Malans: «Willkürliche Verweigerung von GAÖL-Beiträgen durch die Gemeinde Wartau?»

Am Abend des 1. Mai wurde ich von einem ziemlich aufgebrachten Bürger unserer Gemeinde über den folgenden Vorfall orientiert:

Ein früher intensiv genutztes 1,5 ha grosses landwirtschaftliches Grundstück in der Gemeinde Wartau wird, nach einer Hangrutschung im Jahr 2000, auf anraten des Ökobüros Hugentobler umfassend renaturiert. Entsprechende Massnahmen wurden bereits im darauffolgenden Jahr eingeleitet und am 14. Februar 2002 erfolgte eine Kostengutsprache für die, mittlerweile nun gepflanzten, Sträucher durch die Dr. Berthold Suhner-Stiftung. Dem Eigentümer wurden an einer Begehung im Zusammenhang mit diesem Projekt GAÖL-Beiträge zugesichert.

Als sich der Grundeigentümer am 1. Mai 2003 bei der Gemeinde nach dem Verbleib der Beiträge für das Jahr 2002 erkundigte, wurde er an den Kanton verwiesen. Vom Landwirtschaftsamt wurde ihm bestätigt, dass die Beiträge für die besagte Parzelle ordnungsgemäss an die Gemeinde Wartau überwiesen worden seien. Kurze Zeit später erhielt er aber vom Planungsamt die Information, dass Gemeindepräsident Beat Tinner mit Schreiben vom 2. Dezember 2002 mitgeteilt habe, mit dem Grundeigentümer hätte kein entsprechender Vertrag abgeschlossen werden können.

Nach diesem Bescheid aus St.Gallen wandte sich der Eigentümer nun an Gemeindepräsident Tinner persönlich. Letzterer erklärte am Telefon, der Gemeinderat hätte beschlossen, den Vertrag nicht zu unterschreiben. Man könne, so Tinner wörtlich, nicht gegen die Behörde sein und auf der anderen Seite noch Geld verlangen wollen. Mit <gegen die Behörde sein> meinte der Gemeindepräsident offenbar einen hängigen Rekurs gegen den Entscheid des Gemeinderates in einer ein anderes Grundstück betreffenden Perimeterangelegenheit. Anzuführen bleibt, dass es der Gemeinderat Wartau nicht für nötig befunden hat, die betroffene Partei anzuhören geschweige denn, sie von seinem Entscheid in Sachen GAÖL-Beiträge zu benachrichtigen.

Soweit der mir vom betroffenen Grundeigentümer glaubwürdig geschilderte und zum Teil durch Akten belegte Sachverhalt.

Im Zusammenhang mit diesem – gelinde gesagt – doch sehr merkwürdigen Vorgehen bei der Ausrichtung von Bundes- bzw. Kantonsbeiträgen ersuche ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Besteht ein Rechtsanspruch auf Ausrichtung von GAÖL-Beiträgen? Wenn ja, aus welchen Gründen kann eine Gemeinde deren Auszahlung verweigern?
2. Ist es rechtsstaatlich vertretbar, dass die Betroffenen über einen ablehnenden Entscheid nicht informiert werden und ihnen keine Gelegenheit zum rechtlichen Gehör geboten wird?
3. Welche Rechtsmittel kann der betroffene Grundeigentümer in diesem Falle konkret ergreifen? (Wie erwähnt liegen weder ein anfechtbarer schriftlicher Entscheid noch eine Rechtsmittelbelehrung seitens des Gemeinderates vor)»

5. Mai 2003